

Änderung des Gesellschaftsvertrags der infra fürth holding gmbh & co. kg

- I. 1. Die Geschäftsführung der infra fürth holding gmbh & co. kg erachtet es als erforderlich, § 2 des Gesellschaftsvertrags (Gegenstand des Unternehmens) der Kommanditgesellschaft zu ändern. Eine Synopse zur Änderung des § 2 stellt sich wie folgt dar:

Alte Fassung:	Neue Fassung:
§ 2 <u>Gegenstand des Unternehmens</u> 1. Gegenstand des Unternehmens ist das Halten, das Verwalten und die Kontrolle von Beteiligungen der infra fürth Gruppe, insbesondere die Beteiligung an der infra fürth gmbh, infra fürth verkehr gmbh und der infra fürth dienstleistung gmbh. 2. Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, deren Vertretung zu übernehmen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern.	§ 2 <u>Gegenstand des Unternehmens</u> 1. Gegenstand des Unternehmens ist die Leistung der Querschnittsfunktionsaufgaben Rechnungswesen, Personalmanagement und Innenrevision für die infra Unternehmensgruppe und andere Unternehmen sowie das Halten, das Verwalten und die Kontrolle von Beteiligungen der infra fürth Gruppe, insbesondere die Beteiligung an der infra fürth gmbh, infra fürth verkehr gmbh und der infra fürth dienstleistung gmbh. Weiterer Unternehmensgegenstand ist der Betrieb von Bädern und die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung des Bäderbetriebes. 2. Die Gesellschaft ist im Rahmen von Art. 92 Abs. 2 GO befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, deren Vertretung zu übernehmen oder zu pachten, Zweigniederlassungen im Inland zu errichten sowie alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern.

Die Änderung des § 2 wird von der Geschäftsführung im Wesentlichen aufgrund angedachter Änderungen des Unternehmenssteuerrechts empfohlen. Im Einzelnen wird auf die Vorlage vom 29.01.2003 zur Sitzung des Aufsichtsrats der infra fürth gmbh am 13.02.2003 verwiesen (Anlage).

Mit den Schreiben vom 15.10.2002, 23.11.2000 und 21.07.2000 hat die Regierung von Mittelfranken mehrere Erinnerungen u.a. auch zum Gesellschaftsvertrag der Holding gegeben, wovon die infra bereits die „Auslands-Klausel“ aufgegriffen hat.

Die jetzt erforderliche Anpassung des Gesellschaftsvertrags sollte zum Anlass genommen werden, die Beanstandungen der Regierung vollständig einzuarbeiten.

Daher wurde § 2 Abs. 2 (neue Fassung) von der Kämmerei um den Einschub „im Rahmen von Art. 92 Abs. 2 GO“ ergänzt, da die Stadt Fürth dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligung durch die infra fürth holding gmbh & co. kg nur unter entsprechender Anwendung der für sie selbst geltenden Vorschriften zustimmen darf. Die Rechtsaufsichtsbehörde fordert diese Einfügung mit ihrem Schreiben vom 21.07.2000, Geschäftszeichen 230-1515 c-2/99.

2. Aufgrund der Erinnerungen der Regierung von Mittelfranken wird von der Kämmerei überdies folgende Neufassung des § 17 (Prüfungsrecht) vorgeschlagen:

Alte Fassung:	Neue Fassung:
§ 17	§ 17
<u>Prüfungsrecht</u>	<u>Prüfungsrecht</u>
Der Stadt Fürth und den für sie zuständigen örtlichen Prüfungsorganen stehen die Befugnisse aus § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz zu.	Der Stadt Fürth und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse aus § 54 Abs. 1 HGrG zu.
§ 51a GmbH-Gesetz gilt entsprechend.	

Im Einzelnen führt die Rechtsaufsichtsbehörde mit ihrem Schreiben vom 21.07.2000 aus, dass in § 17 (alte Fassung) die Befugnisse des überörtlichen Prüfungsorgans (Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband) fehlen; des Weiteren ist die für anwendbar erklärte Einschränkung des § 51a Abs. 2 GmbHG (betreffend des Auskunfts- und Einsichtsrechts des Gesellschafters) unzulässig, da dies Auswirkungen auf die Befugnisse der kommunalen (örtlichen und überörtlichen) Prüfungsorgane hätte.

II. Zur Stadtratssitzung 30.04.2003

Fürth, 14.04.2003

Ref. II